

Anhang
(VQF Dok. Nr. 607.02)

zum Verfahrensreglement
(VR, VQF Dok. Nr. 607.01) des VQF Verein zur Qualitätssicherung von
Finanzdienstleistungen

betreffend

Pauschalgebühren ("Spruchgebühren") für Sanktionsverfahren des VQF

Art. 1 Pauschalgebühren i.S.v. Art. 9 Abs. 3 lit. d VR

¹ Die pauschalen Spruchgebühren betragen:

- a. Einfache Sanktionsverfahren: CHF 2'000.-- bis 4'000.--;
- b. Durchschnittlich aufwendige Sanktionsverfahren: CHF 4'000.-- bis 6'000.--;
- c. Komplexe Sanktionsverfahren: CHF 6'000.-- bis 10'000.--.

Art. 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieser Anhang tritt nach Beschluss des VQF Verein zur Qualitätssicherungen für Finanzdienstleistungen per 10. Juni 2021 in Kraft. Er gilt auch für die bereits hängigen Verfahren des VQF.

² Dieser Anhang wird auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.

Zug, den 4. Juni 2021